

Stiftungsmanagement Impulse

Ausgabe I/2020

100 Jahre Stifterverband

Glückwunsch!

[Seite 06 →](#)

Anlagerichtlinie

Stiftungsziele sichern!

[Seite 10 →](#)

Energiewende, Klimaschutz, Stiftungen

Die Zeit drängt!

[Seite 20 →](#)



Selbstenteignung mit Augenmaß.



Dr. Sebastian von Thunen
 LL.M. (London)
 Rechtsanwalt
 Bielefeld/Stuttgart
 Flughafenstr. 59
 70629 Stuttgart
 Tel. 0711 44709712
 buero@vonthunen.de
 www.vonthunen.de

Vieles spricht dafür, eine Stiftung zu Lebzeiten zu errichten. Vor allem kann der Stifter die Stiftung noch durch sein persönliches Vorbild prägen und bei Fehlentwicklungen gegensteuern. Hinzu kommen gegebenenfalls pflichtteilsrechtliche und steuerliche Vorteile.

Übersehen wird aber oft, dass sich der Stifter mit der Stiftungserrichtung quasi selbst enteignet: Die Stiftung ist eine eigene Rechtspersönlichkeit – unabhängig vom Stifter. Ihre Existenz wird bestimmt von der Stiftungssatzung, der Willensbildung ihrer Organe und dem

historischen Stifterwillen. Der Stifter hat nicht die Stellung eines Gesellschafters. Seine Willensänderungen nach Stiftungserrichtung sind für diese grundsätzlich unbedeutend.

Rechte sichern.

Umso mehr Augenmerk sollte der Stifter darauf legen, welche Rechte er sich in der von ihm errichteten Stiftung zu seinen Lebzeiten vorbehalten kann. Dabei lassen sich – ungeachtet vieler juristisch umstrittener Einzelfragen – folgende Leitlinien herausstellen:

- Ein weiteres Organ mit Kontrollbefugnissen gegenüber dem Stiftungsvorstand sollte regelmäßig erst für die Zeit etabliert werden, in welcher

der Stifter nicht (mehr) Vorstand ist. Dann sollten aber klare Zuständigkeiten, Verfahrensvorgaben und Qualifikationsvorgaben bestehen.

- Der Stifter kann entweder alleiniges Organ der Stiftung sein oder sich weitreichende Veto- und Stichtenscheidrechte gegenüber den anderen Organmitgliedern vorbehalten. Derartige Rechte kann sich der Stifter nach der Praxis der meisten Stiftungsbehörden aber nicht vorbehalten, wenn er selbst nicht Organmitglied ist. Demgegenüber ist die Vereinigung der Funktionen als Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Kontrollorgans stiftungsrechtlich (anders als bei der Aktiengesellschaft) zulässig.

- Die ersten Organmitglieder bestimmt ohnehin der Stifter. Ob er sich ein freies Abberufungsrecht der bestellten Organmitglieder vorbehalten kann, wird teilweise davon abhängig gemacht, ob er selbst Mitglied eines Stiftungsorgans ist. Zum Teil wird auch verlangt, dass zur Abberufung ein wichtiger Grund vorliegen muss. Die stiftungsbehördliche Praxis ist insoweit uneinheitlich. Auch für die Neubestellung von Organmitgliedern wird teilweise die Stellung des Stifters als Organmitglied verlangt. Nichtsdestotrotz sehen viele Stiftungssatzungen die freie Abberufbarkeit der Organmitglieder durch den Stifter auch ohne wichtigen Grund und ein Bestellungsrecht durch den Stifter unabhängig von dessen Organmitgliedschaft vor.

- Solange der Stifter Vorstand ist, sollte die Satzung ausreichende Ermessensspielräume und tendenziell eher

weite Zweckvorgaben vorzusehen. So kann etwa zwischen Haupt- und Neben Zwecken differenziert werden oder es können Reservierzwecke festgelegt werden.

Satzungsänderungen

- Die Stiftungssatzung selbst schließlich ist der »kristallisierte« historische Stifterwille. Satzungsänderungen sind mangels Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch nur nach Maßgabe der unterschiedlichen Landesstiftungsgesetze möglich. Überwiegend verlangen diese einen Organbeschluss und die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

- Nicht zuletzt deshalb empfiehlt es sich, dass der Stifter zu seinen Lebzeiten auch Organmitglied »seiner« Stiftung wird. Anders als einige ausländische Rechtsordnungen erkennt das deutsche Recht dem Stifter als solchem nämlich kein Recht zur nachträglichen Satzungsänderung zu. Möchte der Stifter nicht Organ sein, sollten Änderungen der Satzung zumindest von seiner Zustimmung abhängig gemacht oder erst nach seiner Anhörung zugelassen werden.

- Für die Zeit nach dem Ableben des Stifters gilt es hingegen, einen Ausgleich zwischen festen Regeln zur Verewigung des Stifterwillens und der Missbrauchsverhinderung einerseits und der nötigen, durch »Checks and Balances« eingeleiteten Flexibilität und Autonomie der Stiftungsorgane andererseits zu finden.

» Der Stifter sollte ein Augenmerk darauf legen, welche Rechte er sich in seiner Stiftung zu Lebzeiten vorbehalten kann.«